

Anlage c „Zuordnungsvereinbarung (BKV personenidentisch)“ zum Lieferantenrahmen-/Netznutzungsvertrag Strom – Stand 01.04.2022

zwischen

Stadtwerke Wiesbaden Netz GmbH, Konradinerallee 25, 65189 Wiesbaden

und

1. Gegenstand der Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien bei der Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom. Ist der BKV im Netz des VNB zugleich auch Netznutzer bzw. Lieferant, so findet diese Vereinbarung als Teil des Netznutzungs- und Lieferantenrahmenvertrags Strom Anwendung.

2. Zuordnungsermächtigung

- 2.1. Der BKV gestattet dem VNB die Zuordnung von Einspeise- und Entnahmestellen Dritter zu einem Bilanzkreis des BKV nach Maßgabe der Zuordnungsermächtigung gemäß der Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom (MaBiS)¹ in jeweils aktueller Fassung sowie unter Beachtung der von der Bundesnetzagentur hierzu veröffentlichten Mitteilungen. Die Zuordnungsermächtigung hat der BKV dem VNB elektronisch nach den Fristen der MaBiS zu übermitteln. Satz 1 und 2 gelten auch, soweit der BKV zu-gleich personenidentisch mit dem Lieferanten ist.
- 2.2. Soweit ein elektronischer Datenaustausch zwischen den Vertragspartnern nach Maßgabe der vorgenannten Festlegungen durchzuführen ist, so erfolgt dieser in Anwendung von verbändeübergreifend erarbeiteten Spezifikationen der Expertengruppe „EDI@Energy“, soweit diese zuvor Gegenstand einer durch die Bundesnetzagentur begleiteten Konsultation waren und im Anschluss durch die Bundesnetzagentur veröffentlicht worden sind. Bei der Auslegung sind auch die von EDI@Energy veröffentlichten Fehlerkorrekturen zu berücksichtigen.

3. Mitwirkung am Datenclearing gemäß MaBiS

- 3.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, an der Bilanzkreisabrechnung nach Maßgabe Ma-BiS mitzuwirken, unter Beachtung der zur weiteren Ausgestaltung verbändeübergreifend und unter Begleitung durch die Bundesnetzagentur erarbeiteten Spezifikationen in jeweils aktueller Fassung sowie der von der Bundesnetzagentur hierzu veröffentlichten Mitteilungen.
- 3.2. Hinsichtlich des Clearings der vom VNB bereitzustellenden bilanzierungswirksamen Daten gilt insbesondere: Legt eine der Vertragsparteien konkrete Anhaltspunkte dar, die Anlass zur Prüfung und gegebenenfalls Korrektur von Daten oder zur Übermittlung einer veränderten Prüfungsmitteilung in Bezug auf Daten geben, so hat die jeweils andere Vertragspartei unverzüglich die erforderlichen Schritte im Rahmen des Clearings zu ergreifen.

¹ Derzeit Anlage 4 zum Beschluss BK6-18-032 in der Fassung gemäß Festlegung BK6-19-218.

4. Klärung und Korrektur fehlerhafter Bilanzierungsdaten

- 4.1. Beide Vertragsparteien haben das Recht, Einwände gegen die zur Durchführung der Bilanzkreisabrechnung übermittelten VNB-Daten zu erheben und entsprechende Änderungen zu verlangen. Dabei ist insbesondere die Bindungswirkung der Datenlage nach Kapi-tel 3.3 „Bindungswirkung der Datenlage aus den Wechselprozessen“ der MaBiS (Anlage 4 zum Beschluss BK6-18-032 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten, die Ausgangspunkt für den finanziellen Ausgleich von weiterhin bestehenden Einwänden ist.
- 4.2. Sind die Daten spätestens bis zum Ende des 7. Monats nach dem Liefermonat korrigierbar, so erfolgt die Berücksichtigung im Rahmen der Korrektur-Bilanzkreisabrechnung. Ein finanzieller Ausgleich zwischen den Vertragsparteien findet nicht statt.
- 4.3. Nach Ende des 7. Monats nach dem Liefermonat erfolgt der Ausgleich für fehlerhafte VNB-Daten, deren Korrektur im Rahmen der Korrektur-Bilanzkreisabrechnung keine Berücksichtigung mehr finden konnte, in finanzieller Form.
 - 4.3.1. Der VNB bildet hierzu unverzüglich eine Abweichungszeitreihe zwischen der in die Korrektur Bilanzkreisabrechnung eingegangenen Zeitreihe (Zeitreihe mit Datenstatus „Abgerechnete Daten KBKA“) und der korrigierten Zeitreihe und übermittelt diese zur Prüfung an den BKV. Der BKV wird innerhalb von 15 Werktagen (WT) eine positive oder negative Rückmeldung auf die Abweichungszeitreihe geben. Über die Details der operativen Abwicklung werden sich die Vertragsparteien rechtzeitig vorher verständigen.
 - 4.3.2. Basis für die Höhe des finanziellen Ausgleichs zwischen VNB und BKV ist der $\frac{1}{4}$ -h-Ausgleichsenergiepreis des Bilanzkoordinators (BIKO) und der $\frac{1}{4}$ -h-Energiewert dieser Abweichungszeitreihe. Der VNB sendet die Rechnungen bzw. Gutschriften innerhalb von 15 WT nach Erhalt der positiven Rückmeldung des BKV an den BKV. Rechnungen werden frühestens zwei Wochen nach Zugang fällig. Gutschriften sind abweichend vom vorstehenden Satz spätestens zwei Wochen nach dem Ausstellungsdatum der Gutschrift auszuzahlen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des Geldbetrages auf dem Konto der Vertragspartei.
- 4.4. Die Geltendmachung eines weiteren Schadensersatzes bleibt unberührt.

5. Laufzeit und Kündigung

- 5.1. Diese Vereinbarung tritt am 01.04.2022 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Eine separat zuvor geschlossene Zuordnungsvereinbarung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft. Ist die Zuordnungsvereinbarung Teil des Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrags, endet auch die Laufzeit der Zuordnungsvereinbarung mit dem Netznutzungs- und Lieferantenrahmenvertrag. Sie besteht aber so lange fort, bis der den betreffenden Bilanzkreis innehabende Bilanzkreisverantwortliche für sämtliche den Bilanzkreis nutzenden Lieferanten die ausgegebenen Zuordnungsermächtigungen gegenüber dem Netzbetreiber wirksam nach MaBiS widerrufen hat und die Bilanzkreisabrechnung für alle Marktlotation, die diesem Bilanzkreis zugeordnet waren, abgeschlossen ist.
- 5.2. Diese Vereinbarung kann ungeachtet der vorstehenden Ziffer auch von beiden Vertragsparteien gesondert in Textform gekündigt werden. Die Kündigung ist jeweils zum Ersten eines Monats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten möglich.

- 5.3. Ansprüche zwischen den Vertragsparteien, die während der Laufzeit dieses Vertrages entstanden sind, bleiben von der Beendigung dieses Vertrages unberührt.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1. Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung können mit Zustimmung der jeweils anderen Partei auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Eine Zustimmung ist ausnahmsweise nicht erforderlich bei der Übertragung von Rechten und Pflichten auf ein mit der jeweiligen Vertragspartei verbundenes Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG. In den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge, insbesondere nach Umwandlungsrecht, gelten anstelle des Vorstehenden die gesetzlichen Bestimmungen.
- 6.2. Sollten einzelne Bestimmungen der Zuordnungsvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen davon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, bis zum Inkrafttreten einer regulierungsbehördlich festgelegten Nachfolgefassung die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende zu ersetzen.
- 6.3. Die in Ziffer 3.1 genannte Festlegung in ihrer jeweils gültigen Fassung und die dazu veröffentlichten Mitteilungen gehen etwa entgegenstehenden Regelungen dieser Vereinbarung vor.
- 6.4. Die Vertragsparteien werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Vereinbarung erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten personenbezogenen Daten vertraulich behandeln. Dies gilt namentlich hinsichtlich der Beachtung von § 6a EnWG und der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Vertragsparteien sind berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist. Diese Regelungen schließen eine Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht aus.
- 6.5. Mit Wirksamwerden dieser Vereinbarung werden bis zu diesem Zeitpunkt zwischen den Vertragsparteien bestehende Vereinbarungen über die Abwicklung der Bilanzkreisabrechnung unwirksam.
- 6.6. Für den Vertragsschluss ist die Textform ausreichend.
- 6.7. Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Klausel.
- 6.8. Der Gerichtsstand ist der Sitz des VNB.
- 6.9. Änderungen der Anlage werden sich die Vertragsparteien unverzüglich in Textform mitteilen.
- 6.10. Die Anlage ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

Anlage 1: Kontaktdatenblätter

Kontaktdatenblatt		Stand: 01.09.2021	
Anschrift			
Name	Stadtwerke Wiesbaden Netz GmbH		
Straße Hausnr.	Konradinallee 25		
PLZ Ort	65189 Wiesbaden		
Telefon	0611/ 145 -0		
Fax	0611/ 145 -3351		
Internet	http://www.sw-netz.de/		
Umsatzsteuer-ID	DE 251425233		
Marktrolle			
BDEW-Codenummern / Global Location Number (GLN) Strom			
Verteilnetzbetreiber	9900683000008		
Messstellenbetreiber	9906464000001		
Lieferant (Rolle nur für Einspeiser)	9979052000006		
Bilanzierungsgebiet(e) (EIC-Code)			
11YR00000004025V			
E-Mail-Adresse für den elektronischen Datenaustausch (1:1 Marktkommunikation) edifact@sw-netz.de			
Wir senden und akzeptieren EDIFACT-Nachrichten grundsätzlich nur im aktuellen, von der Bundesnetzagentur vorgegebenen, Format. Für Anfragen <u>außerhalb der Standard-EDIFACT-Kommunikation</u> benutzen Sie bitte folgende Kommunikationsadressen:			
Fachliche Ansprechpartner Allgemein			
Thema	E-Mail	Telefon	Fax
Vertragsmanagement			
· Lieferantenrahmenvertrag	celina.pries@sw-netz.de	0611/ 145 -3389	0611/ 145 -3351
· EDI-Vereinbarung	celina.pries@sw-netz.de	0611/ 145 -3389	0611/ 145 -3351
· Zuordnungsvereinbarung	celina.pries@sw-netz.de	0611/ 145 -3389	0611/ 145 -3351
· Messstellenbetrieb	mathias.goettlinger@sw-netz.de	0611/ 145 -3532	0611/ 145 -3351
EDIFACT			
· allgemeine Themen	peter.neissendorfer@eswe.com	0611/ 780 -3789	
· Umstellung INVOIC	tomaso.chieffo@eswe.com	0611/ 780 -3527	
· Verschlüsselung/Signatur	it-zertifikate@eswe.com	0611/ 780 -3297	
Fachlicher Ansprechpartner GPKE/Einspeiserprozesse/WIM			
Thema	E-Mail	Telefon	Fax
UTILMD			
· Lieferantenwechsel	sven.baum@sw-netz.de	0611/ 145 -3578	0611/ 145 -3351
	lothar.sattler@sw-netz.de	0611/ 145 -3514	0611/ 145 -3351
	celina.pries@sw-netz.de	0611/ 145 -3389	0611/ 145 -3351
INVOIC			
	anna-lena.kraus@eswe.com	0611/ 780 -3643	
REMA DV			
	anna-lena.kraus@eswe.com	0611/ 780 -3643	
· Zahlungsverkehr			
· Debitorenmanagement			
Bilanzierung			
· Strom	christian.klein@sw-netz.de	0611/ 145 -3252	0611/ 145 -3351
· Zuordnungsermächtigung			
Mehr- Mindermengen			
· Clearing	lothar.sattler@sw-netz.de	0611/ 145 -3514	0611/ 145 -3351
	sven.baum@sw-netz.de	0611/ 145 -3578	0611/ 145 -3351
Messstellenbetrieb			
	christian.kunerl@eswe.com	0611/ 780 -3484	

Fachlicher Ansprechpartner MSCONS			
Thema	E-Mail	Telefon	Fax
MSCONS · Zählerstände SLP	nicole.schell@eswe.com	0611/ 780 -2367	
MSCONS · Lastgänge RLM	christian.klein@sw-netz.de	0611/ 145 -3252	0611/ 145 -3351
Sonstige Ansprechpartner			
Thema	E-Mail	Telefon	Fax
Sperrvereinbarung	sven.baum@sw-netz.de	0611/ 145 -3578	0611/ 145 -3351
Bankverbindung			
Geldinstitut	Nassauische Sparkasse		
IBAN	DE84 5105 0015 0103 0513 63		
BIC	NASSDE55XXX		
Gläubiger-ID	DE 39 ZZZ 00000068234		
Weitere Informationen			
Schwachlastzeit:	HT: 05:00 - 21:00 Uhr NT: 21:00 - 05:00 Uhr	OBIS-Code: 1-1:1.8.1 OBIS-Code: 1-1:1.8.2	